

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 25 (1950)
Heft: 9

Artikel: Der internationale Genossenschaftsbund spricht zu den Genossenschaftern der ganzen Welt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-102216>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Internationale Genossenschaftsbund spricht zu den Genossenschaftern der ganzen Welt

In seinem Appell, den der Internationale Genossenschaftsbund zum Internationalen Genossenschaftstag erließ, nennt er als Voraussetzungen des wahren Friedens:

Freiheit des Denkens

Freie Meinungsäußerung

Freizügigkeit

Freie Wahl der Behörden auf demokratischem Wege

Freiheit in der Gründung und Führung von Genossenschaften entsprechend den Grundsätzen von Rochdale

Verbesserung des Lebensstandards der rückständigen Länder und Angleichung desselben an denjenigen der am weitesten fortgeschrittenen Länder

Freier Zutritt zu den Rohstoffquellen der Welt und Vereitelung aller Versuche von monopolistischen, auf Profit ausgehenden Organisationen, sich dieser Rohstoffe zu bemächtigen

Wirksame internationale Kontrolle der Herstellung jeder Art von Kriegswaffen einschließlich der Atombomben.

Der Internationale Genossenschaftsbund ruft die Genossenschafterinnen und Genossenschafte auf, sich mit aller Kraft für die Verwirklichung dieser Friedensgrundlagen einzusetzen. Die Menschheit soll von der Kriegsangst befreit werden. Ueberall in der Welt müssen Verhältnisse geschaffen werden, aus denen der Geist des Friedens, der guten Gesinnung zwischen allen Menschen erwächst.

ZUR MIETZINSFRAGE

Verfügung der Eidgenössischen Preiskontrollstelle über Mietzinse für Immobilien (vom 30. August 1950)

Diese Verfügung hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Die Mietzinse für Immobilien, die seit dem 31. Dezember 1943 keine Erhöhung erfahren haben, dürfen um höchstens 10% erhöht werden; die Ausnahmen gemäß Artikel 3 bleiben vorbehalten.

Wurde der Mietzins seit dem 31. Dezember 1943 bereits erhöht, so darf er nur um soviel weiter heraufgesetzt werden, als die gemäß Absatz 1 zulässige Erhöhung von 10% nicht erreicht ist.

Art. 2. Die nach Artikel 1 zulässige Erhöhung ist auf zwei Etappen zu verteilen.

Die erste Erhöhung darf höchstens die Hälfte des im ganzen zulässigen Aufschlages betragen und frühestens nach Ablauf der Kündigungsfrist auf den nächsten Kündigungstermin verlangt werden, nicht aber vor dem 1. Oktober 1950; die zweite Erhöhung im Umfange des verbleibenden Restes kann erst 6 Monate nach Inkrafttreten der ersten Erhöhung gefordert werden.

Macht der Differenzbetrag im Sinne des Artikels 1, Absatz 2, nicht mehr als 5% aus, so darf er in einem Male auf den für die 1. Etappe maßgeblichen Termin verlangt werden.

Art. 3. Von der Bewilligung im Sinne von Artikel 1 sind ausgenommen:

a) die seit dem 31. August 1939 erstellten subventionierten Neubauten;

b) die seit dem 1. Januar 1943 neuerstellten oder umgebauten Mietobjekte.

Art. 4. Für die Berechnung der Erhöhung ist der am 31. Dezember 1943 effektiv bezahlte beziehungsweise geschuldete Mietzins, soweit er den Vorschriften entspricht, ohne Heizung, Warmwasser und Luftschutzbeiträge, maßgebend.

Der Vermieter hat dem Mieter auf Verlangen Einsicht in die sachdienlichen Originalbelege für den per 31. Dezember 1943 maßgeblichen Mietzins zu gewähren.

Art. 5. War eine Mietsache am 31. Dezember 1943 nicht oder in anderer Zusammensetzung vermietet oder kann der Stichtagsmietzins nicht mehr ermittelt werden, so darf eine Mietzinserrhöhung nur auf Grund einer besonderen Bewilligung der zuständigen kantonalen Mietpreiskontrollstelle vorgenommen werden.

Art. 6. Der Vermieter, welcher entsprechend der vorliegenden Verfügung den Mietzins erhöhen will, hat dies dem Mieter unter Verwendung des hierfür vorgesehenen besonderen Formulars zu eröffnen.

Der Vermieter hat ein Doppel dieses Formulars der kantonalen Mietpreiskontrollstelle zu übermitteln.

Die Formulare sind bei der kantonalen Mietpreiskontrollstelle oder bei den von ihr bezeichneten Amtsstellen erhältlich.

Art. 7. Befindet sich die Mietsache ganz oder teilweise in einem schlechten Zustand, so kann die zuständige Amtsstelle, auf Begehren des Mieters oder von Amtes wegen, den Mietzins rückwirkend auf den früheren Stand senken oder an die Erhöhung die Bedingung knüpfen, daß die Mietsache innert einer bestimmten Frist instandgestellt wird.

Art. 8. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Verfügungen 1 vom 2. September 1939 und 7 vom 1. Mai 1941 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, insbesondere das Verbot der Mietpreiserhöhung ohne Bewilligung, die Bewilligungspflicht für Mietzinse neuerstellter oder erstmals vermieteter Objekte sowie die von der Eidgenössischen Preiskontrollstelle gestützt auf diese Bestimmungen erlassene